

**Richtlinie über die Tagespflege in der Stadt Halle (Saale)
gemäß §§ 23,24 SGB VIII und KiFöG LSA**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gesetzliche Grundlagen	Seite 2
§ 2	Zuständigkeit	Seite 2
§ 3	Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege	Seite 2
§ 4	Anforderungen an die Tagespflegeperson	Seite 3
§ 5	Anforderungen an die Tagespflegestelle	Seite 3
§ 6	Qualitätsentwicklung und –überwachung in der Tagespflege	Seite 4
§ 7	Sicherung des Kindeswohls	Seite 4
§ 8	Vertretungsregelung	Seite 5
§ 9	Beitragsregelung für Personensorgeberechtigte	Seite 5
§ 10	Finanzierung	Seite 5
§ 11	Anzeigenpflichten	Seite 6
§ 12	Schließung einer Tagespflegestelle	Seite 7
§ 13	Versicherungsschutz – Haftpflichtversicherung	Seite 7
§ 14	Schlussbestimmungen	Seite 7
§ 15	In-Kraft-Treten	Seite 8
	Anlage zur Richtlinie (Stand 8.5.2013)	Seite 9

§ 1

Gesetzliche Grundlagen

(1) Gesetzliche Grundlagen zur Tagespflege von Kindern sind in den §§ 22-24 und § 43 des SGB VIII festgeschrieben, näheres regelt der § 6 des Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalts (KiFöG LSA).

(2) Gemäß § 3 des KiFöG LSA besteht für jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in das 7. Schuljahr der Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 SGB VIII in einer Tagespflegestelle angeboten wird, d.h. ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf eine frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle. Gemäß § 24 Abs. 1 können Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einer Tagespflegestelle betreut und gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben sind. Ist das dritte Lebensjahr vollendet, hat ein Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Tagespflege gefördert werden.

(3) Die Tagespflegeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. September 2013 regelt die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung der Tagespflegeperson sowie deren Qualifikation, die Anforderungen an kindgerechte Räume, die laufende Geldleistung und die Ausfallzeiten sowie die Betreuungsververtretung.

(4) Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz - BkiSchG) vom 22. Dezember 2011 und das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderschutzgesetz) vom 09. Dezember 2009 bestimmen die Mitwirkungspflichten der Tagespflegeperson bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung.

§2

Zuständigkeit

(5) Die Stadt Halle (Saale) ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe zuständige Stelle für die Gewährung einer Pflegeerlaubnis zur Tagespflege und zur Qualitätssicherung. Diese Aufgabe wird durch den hierfür zuständigen Fachbereich (im folgenden „zuständige Stelle“) erledigt.

§ 3

Selbstverständnis und Auftrag der Tagespflege

Selbstverständnis:

(1) Die Tagespflege kann Alternative und Ergänzung zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen sein. Sie ist die Betreuung und Förderung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson, der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen nach § 23 SGB VIII.

(2) Tagespflegestellen sollen ihre Angebote insbesondere in Kooperation mit Tageseinrichtungen gestalten.

(3) Die für Tageseinrichtungen genannten Aufgaben im KiFöG gelten entsprechend und unter Berücksichtigung der spezifischen Erziehungssituation auch für Tagespflegestellen.

(4) Kinder mit Behinderung haben einen Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert und betreut zu werden. Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a SGB VIII oder nach §§ 53 und 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX zu decken.

Aufgaben der Tagespflege

(1) Tagespflege ist ein qualifiziertes Angebot der Tagesbetreuung für Kinder und soll:

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und
- den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren

- die Inklusion von Kindern fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft beitragen
- die Betreuungs- und Förderungsangebote pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

§ 4

Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegeperson

(1) Die Eignungsfeststellung obliegt der Stadt Halle als dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger. Ohne Vorliegen der Pflegeerlaubnis der Tagespflegeperson darf eine Betreuung von Kindern nicht stattfinden.

(2) Die Tagespflegeperson muss persönlich, fachlich und gesundheitlich geeignet sein. Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder muss durch eine geeignete pädagogische Fachkraft gem. § 21 (3) KiFöG LSA und Tagespflegeverordnung (TagesPfIVO) des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet sein.

(3) Liegt eine entsprechende Qualifikation nicht vor, hat die potentielle Tagespflegeperson die Fortbildung zur Tagespflegeperson nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (Zertifikat - aktueller Stand) nachzuweisen (siehe Anlage 2.5).

(4) Um insgesamt die fachliche, persönliche und gesundheitliche Eignung der potentiellen Tagespflegeperson einschätzen zu können, müssen Unterlagen und Dokumente (siehe Anlage II) eingereicht werden.

(5) Mit der Betreuung des ersten Kindes existiert ein Betreuungsverhältnis. Hierfür ist die Erlaubnis zur Tagespflege gem. § 43 SGB VIII bei der zuständigen Stelle spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Kindes schriftlich zu beantragen.

(6) Die zuständige Stelle prüft die fachlich-pädagogische Eignung, insbesondere:

- Schul-, -Berufs- und Studienabschlüsse (siehe Anlage 2.2 - 2.4)
- Qualifizierung zur Tagespflegeperson (siehe Anlage 2.5)
- Pädagogisches Konzept für die Tagespflege (siehe Anlage 1.3 und 2.9)

(7) Eine Tagespflegeperson darf im Sinne des § 43 Abs. 3 SGB VIII und des § 6 KiFöG LSA neben den eigenen Kindern nicht mehr als bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder betreuen.

(8) Die Tagespflegeperson gestaltet aktiv die Kooperation mit Tageseinrichtungen.

(9) Mit der Betreuung und Förderung eines seelisch, geistig oder körperlich behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes darf nur eine Tagespflegeperson betraut werden, die zusätzlich über entsprechende spezielle Kenntnisse und Erfahrung verfügt.

§ 5

Anforderungen an die Tagespflegestelle

Ort der Tagespflege¹

(1) Die Tagespflege kann erfolgen:

- im Haushalt der Tagespflegeperson (siehe Anlage 2.10 und 2.11)
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- in anderen geeigneten angemieteten Räumen (siehe Anlage 1.2, 2.10 - 2.12)

- Die Räume der Tagespflege sind kindgerecht und anregungsreich i. S. § 6 Abs. 4 KiFöG LSA zu gestalten, sie müssen altersgerechte Kindesentwicklung fördern sowie Erfahrungen, Aktivitäten, selbständige Tätigkeit und kreatives Handeln der Kinder ermöglichen. Der Aufenthalt der Kinder im Freien soll ermöglicht werden. Es ist für jedes Kind eine dem Lebensalter entsprechende Schlafgelegenheit zu bieten
In den Räumen der Tagespflege wie auch auf den genutzten Freiflächen darf nicht geraucht werden.

(2) Für die Tagespflege in angemieteten Räumen ist eine bauordnungsrechtliche Nutzungsänderung bzw. eine Nutzungsgenehmigung bei der zuständigen Stelle einzureichen (siehe Anlage 2.12).

(3) Die zuständige Stelle prüft die räumlich-materiellen Voraussetzungen, insbesondere:

- die räumlich-materiellen, sanitär-technischen und pädagogischen Bedingungen
- den zur Verfügung stehenden Spiel- und Beschäftigungsraum in der Wohnung/ im Gebäude und im Freien

¹Näheres ist in der Anlage zur Verfahrensvorschrift geregelt

- die Gewährleistung einer kindgemäßen Ausstattung mit Mobiliardas Vorhandensein von altersgerechtem Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- die Geeignetheit der Räume und deren Ausgestaltung ggf. für die Aufnahme von behinderten Kindern und deren behinderungsspezifischen Bedürfnisse

(4)Die Vertreter der zuständigen Stelle sind berechtigt, die Räumlichkeiten, in denen die Tagespflege stattfindet, im Rahmen der Fachaufsicht unangemeldet zu besuchen (Zutrittsrecht).

(5)Die Pflegeerlaubnis gilt nur für die geprüfte Tagespflegeperson und die geprüften Räume; sie ist an weitere Personen nicht übertragbar.

§ 6

Qualitätsentwicklung und –überwachung in der Tagespflege

(1)Eine Basisqualifikation in Tagespflege wird durch das Zulassungsverfahren mit einer Grundqualifizierung entsprechend der Tagespflegeverordnung (TagesPfVO) des Landes Sachsen-Anhalt gesichert. Die Weiterentwicklung wird durch fachliche Beratung, Fortbildung, Konzeptentwicklung und –fortschreibung und das eigene Interesse der Tagespflegeperson unterstützt.

(2)Jede Tagespflegeperson legt im Rahmen des Pflegeerlaubnisverfahrens ihre Erziehungs- und Bildungsgrundsätze in Zusammenhang mit dem Bildungsprogramm Sachsen-Anhalts „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ in einer pädagogischen Konzeption dar (siehe Anlage 1.3). Tagespflegestellen müssen gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag einen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag erfüllen, um als alternatives Betreuungsangebot zu gelten. Die zuständige Stelle unterstützt die pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen durch Informationsveranstaltungen und Vor–Ort-Besuche.

(3)Die Tagespflegeperson ist zur Teilnahme an regelmäßigen Fortbildungen, mindestens an zwei Veranstaltungen im Jahr, die sich inhaltlich und thematisch an der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration von Kindern anderer ethnischer Herkunft orientieren, verpflichtet. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind der zuständigen Stelle nachzuweisen.

§ 7

Sicherung des Kindeswohls

(1)Die Zusammenarbeit zwischen der Tagespflegeperson und der zuständigen Stelle zur Sicherung und dem Schutz der von ihr betreuten Kinder werden in einer separaten Vereinbarung nach § 8a SGB VIII verbindlich geregelt (siehe Anlage 1.8).

(2)Die Tagespflegeperson hat im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis ein polizeiliches Führungszeugnis gem. §30 Sätze 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII vorzulegen, dieses darf bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

(3)Lebt die Tagespflegeperson in einer Ehe, eingetragener Lebenspartnerschaft, Lebensgemeinschaft oder Wohngemeinschaft, so haben alle in der Wohnung lebenden erwachsenen Personen folgende Unterlagen einzureichen:

- Ein polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII
- Gesundheitszeugnis einmalig bei Beginn der Tagespflege a. g. Umgang mit Lebensmitteln
- ärztliches Attest bei Beginn und Verlängerung der Tagespflege

Die Dokumente dürfen bei Pflegeerlaubnisbeginn nicht älter als 3 Monate sein.

Findet die Betreuung in angemieteten Räumen statt, die ausschließlich der Tagespflege dienen, so entfällt das polizeiliche Führungszeugnis für den Partner/ die Partnerin.

§ 8

Ausfallzeiten und Betreuungsververtretung

(1)Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, zur Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit oder Ausfall mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen oder einer Tageseinrichtung zusammen zu arbeiten. Die Tagespflegeperson benennt diese gegenüber den Eltern und der zuständigen Stelle.

§ 9

Beitragsregelung für Personensorgeberechtigte

(1) Die Personensorgeberechtigten werden an den Kosten der Tagespflege in Form eines Kostenbeitrages nach § 13 KiFöG LSA beteiligt. Dessen Höhe richtet sich nach der Kostenbeitragssatzung der Stadt Halle (Saale) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kostenbeitrag ist an die Stadt Halle (Saale) zu entrichten.

(3) Die Regelungen zur Übernahme und Ermäßigung des Elternbeitrages nach § 90 SGB VIII kommen auch bei Tagespflegern entsprechend zur Anwendung.

(4) Die Verpflegung des Kindes regeln die Personensorgeberechtigten des Kindes im Einvernehmen mit der Tagespflegeperson.

§ 10

Finanzierung

(1) Wird durch die zuständige Stelle eine Tagespflege vermittelt, erhält die Tagespflegeperson einen Aufwendungsersatz auf der Grundlage des § 23 Abs. I und II SGB VIII (siehe Anlage 1.4).

(2) Die Zustimmung zur Finanzierung der Tagespflege und die Festsetzung des Aufwendungsersatzes erfolgt in Form eines Bescheides durch die zuständige Stelle gegenüber der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten des Kindes.

Die Festsetzung und Zahlung des Aufwendungsersatzes wird auf 6 Monate begrenzt, um eine Doppelfinanzierung Tagespflege und KITA zu vermeiden. Ein Aufhebungsbescheid muss auf Grund dessen nur in Ausnahmefällen erstellt werden.

(3) Der Aufwendungsersatz für die Tagespflegeperson richtet sich nach dem Umfang der mit der zuständigen Stelle vereinbarten Betreuungsleistungen.

(4) Die Tagespflegeperson erhält für ihre Leistungen einen Aufwendungsersatz, wenn es sich um durch die zuständige Stelle vermittelte Kinder handelt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der zuständigen Stelle bestimmt, orientiert sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und unterliegt den

entsprechenden Anpassungen. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung und orientiert sich anteilig an den hierin benannten Beträgen.

(5) Der Aufwandsersatz wird grundsätzlich als monatlicher Pauschalbetrag je Kind für den gewährten Umfang der Betreuung gewährt. Der Aufwandsersatz setzt sich zusammen aus:

- Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, (Grundbetrag sächlicher Betreuungsaufwand)
- Kosten für die Betreuung, Förderung und Bildung des Kindes (Erziehungsbetrag)
- Kosten, die der Tagespflegeperson zur Sicherung der eigenen Fachlichkeit und Qualität der Kinderbetreuung entstehen (Weiterbildungspauschale).
- Kosten die zusätzlich für die Betreuung und Förderung eines behinderten Kindes entstehen (Heilpädagogische Zusatzpauschale)

Darüber hinaus gewährt die zuständige Stelle entsprechend § 23 Absatz II SGB VIII für alle geprüften Tagespflegepersonen folgende Versicherungsleistungen:

- nachgewiesene Unfallversicherung für die Tagespflegeperson
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson.

(6) Zusätzliche Betreuungsgelder sind durch die Tagespflegeperson nicht zu erheben.

(7) Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 8 Einkommenssteuergesetz. Sie unterliegt der Steuer –und Versicherungspflicht. Die Erfüllung dieser und sonstiger rechtlicher Voraussetzungen liegt in der Verantwortung der Tagespflegeperson selbst.

(8) Wenn Eltern ohne die entsprechende Mitwirkung der zuständigen Stelle die Tagespflege ihres Kindes privat mit der Tagespflegeperson vereinbaren, ist die Zahlung des Aufwandsersatzes an die Tagespflegeperson ausgeschlossen.

§ 11

Anzeigepflichten

(1)Veränderungen der familiären und räumlichen Situation der Tagespflegestelle und der Tagespflegeperson sind der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(2)Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, meldepflichtige Infektionen der Kinder dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.

(3)Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse an die zuständige Stelle zu melden (siehe Anlage 1.5).

§ 12

Schließung einer Tagespflegestelle

(1)Die Schließung einer Tagespflegestelle kann auf Wunsch der Tagespflegeperson erfolgen. Die Schließung kann auch durch Entzug der Pflegeerlaubnis durch die zuständige Stelle als Aufsichtsbehörde erfolgen, wenn die Tagespflegeperson ihren Pflichten - entgegen entsprechenden Hinweisen bzw. Auflagen- zuwiderhandelt. Entziehungsgründe können insbesondere sein:

- wenn Tagespflegekinder unbeaufsichtigt bleiben oder ohne vorhergehende Absprache mit den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben werden
- wenn die Tagespflegeperson sich wiederholt weigert, mit den Personensorgeberechtigten, Institutionen und Behörden zusammenzuarbeiten
- wenn in sonstiger Weise das Wohl der Kinder in der Tagespflegestelle nicht gewährleistet ist
- wenn von der Tagespflegeperson die Verschwiegenheit über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird
- wenn ohne Erlaubnis der zuständigen Stelle die zugelassene Platzzahl überschritten wird
- wenn dem Zutrittsrecht nach § 5 dieser Richtlinie widersprochen wird.

Diese Aufzählung ist beispielhaft zu verstehen und nicht abgeschlossen. Die Schließung einer Tagespflegestelle durch die zuständige Stelle wird im Einzelfall geprüft.

(2) Wenn die Schließung durch die Tagespflegeperson erfolgt, dann bedarf dies der schriftlichen Mitteilung an die zuständige Stelle. Hierfür ist ein ausgewiesenes Formular zu verwenden (siehe Anlage 1.7). Eine Schließung muss drei Monate zuvor der zuständigen Stelle angezeigt werden.

(3) Mit der Schließung der Tagespflegestelle wird die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. ungültig. Die Tagespflegeperson hat diese unmittelbar nach Schließung der Tagespflegestelle an die zuständige Stelle zurückzugeben.

§ 13

Versicherungsschutz – Haftpflichtversicherung

(1) Durch die zuständige Stelle wird eine Gruppenhaftpflichtversicherung analog der Regelung für Pflegeverhältnisse gemäß § 33 SGB VIII abgeschlossen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 S. 1 SGB VIII Kinder betreut, handelt nach § 104 SGB VIII ordnungswidrig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen entsprechend.

§ 15

In-Kraft-treten

Diese Richtlinie tritt zum **01.01.2014** in Kraft.

Anlagen zur Richtlinie

- Meldebogen über die Schließung einer Tagespflegestelle
- pädagogisch-konzeptionelle Anforderungen
- bauliche Anforderungen bzw. Verfahrensweg (FB Bauen)
- Anforderungen/ Informationen des Fachbereichs Gesundheit
- Merkblatt und Bestätigung der Erfordernis für ein erweitertes Führungszeugnis gegenüber dem Einwohnermeldeamt
- Finanzierung der Tagespflege – Grenzen von Versicherungsleistungen
- Vereinbarung zur Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls
- Meldebogen bei Kindeswohlgefährdung
- Hinweisblatt zur Informationspflicht bei besonderen Vorkommnissen

- **Folgende Unterlagen und Dokumente sind einzureichen:**
- Antrag auf Prüfung der Qualifikation und Eignung als Tagespflegeperson
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer Allgemeinbildenden Schule
- Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. Studiums
- Nachweis über die erfolgreiche Fortbildung zur Tagesmutter/ Tagesvater nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (Zertifikat)
- Polizeiliches Führungszeugnis gem. §30 Satz 1 und 5 des Bundeszentralregistergesetzes/ erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII (nicht älter als 3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Gesundheitszeugnis/ ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate bei Pflegeerlaubnisbeginn)
- Teilnahmebestätigung am Kurs für 1. Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern (nicht älter als 2 Jahre)
- pädagogisches Konzept
- Grundriss der Räume/ Wohnung, in denen die Kinderbetreuung stattfinden soll
- Einverständniserklärung des Vermieters, dass Tagespflege in gemieteten Räumen stattfinden darf